

1. Tipps zur Hundehaltung
2. Hundesteuersatzung (Auszug)
3. Hundesteuermarken
4. Ordnungswidriges Verhalten



1. Tipps zur Hundehaltung

- Erziehen Sie Ihren Hund so, dass er andere Bürger und Tiere nicht belästigt oder gefährdet
- Nehmen Sie Ihr Tier beim Ausführen in bebauten Gebieten und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen stets an die Leine
- Achten Sie darauf, dass sich Ihr Hund besonders während der Nachtruhezeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr ruhig verhält und niemand durch anhaltendes Bellen und Heulen stört
- Lassen Sie Ihren Hund regelmäßig impfen und auf Krankheitserreger untersuchen
- Denken Sie an eine Haftpflichtversicherung für Ihren Hund
- **Die Standorte der Hundestationen in der Stadt und in den Ortsteilen finden Sie im Internet bei: www.st-georgen.de unter der Rubrik: Service / Formulare, Vordrucke & Formulare, Steuern und Gebühren**

2. Hundesteuersatzung ab 2011 (Auszug)

- Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes (§ 2 Abs. 1)
- Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten (§ 2 Abs. 3)
- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag (§ 3 Abs. 1)
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (§ 3 Abs. 2)
- Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund (§ 4 Abs. 2)
- Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer (§ 5 Abs. 1)
- Hält der Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 € (§ 5 Abs. 2)
- Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der Steuersatz auf 48,00 €, in den Fällen des § 5 Abs. 2 auf 96,00 € (§ 5 Abs. 3)
- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen; ferner für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen (§ 6)
- Anzeigepflichten: Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen (§ 10 Abs. 1) Das Ende der Hundehaltung ist innerhalb eines Monats anzuzeigen (§ 10 Abs. 2)
- Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen (§ 10 Abs. 4)

3. Hundesteuermarken

- Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen; bei der Hundeabmeldung ist diese Marke zurückzugeben.
- Die Hundesteuermarke erhalten Sie mit dem Steuerbescheid bzw. persönlich ausgehändigt bei Anmeldung Ihres Hundes im Steueramt
- Die Marke verliert ihre Gültigkeit erst, wenn Ihnen vom Steueramt der Stadt St. Georgen eine neue Marke zugesandt wird (mehrjährige Gültigkeitsdauer)

Siehe Rückseite 

4. Ordnungswidriges Verhalten

- Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Im Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. (Polizeiverordnung der Stadt St. Georgen vom 18.05.2011).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens € 10,00 und höchstens € 1000,00 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,00 geahndet werden (OwiG).

Bürgermeisteramt Stadt St. Georgen im Schwarzwald
Email: info@st-georgen.de



Hinweis: Ab 01.01.2018 gelten die neuen Hundesteuermarken (grün) aus Kunststoff. Sie haben eine Gültigkeit von 2018 bis einschließlich 2020.

Merkblatt für Hundehalter

Auch wenn es zahlreiche Hundehalter gibt, die sich vorbildlich verhalten, erhält die Stadtverwaltung immer wieder Klagen über die Verschmutzung von Gehwegen, öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, landwirtschaftlichen Flächen und privaten Vorgartenflächen durch Hundekot. Ursächlich dafür ist in erster Linie das Verhalten desjenigen Hundehalters, der es als Selbstverständlichkeit ansieht, dass sein Hund überall sein „Geschäft“ machen darf und somit gewisse Spielregeln verantwortungsbewusster Hundehaltung unbeachtet lässt.

Verunreinigungen

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, dass Hundehalter die Einsicht dafür haben, dass ihr Vierbeiner seine Notdurft nicht an den oben beschriebenen Stellen hinterlässt. Um dies zu bekräftigen, enthält die städtische Polizeiverordnung im § 12 eine entsprechende Regelung. Eine Zuwiderhandlung stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden. Sollte dennoch, aus Versehen, ein Hund seinen Kot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Grünanlagen, landwirtschaftlichen Flächen oder in privaten Vorgärten ablegen, so sind diese Hinterlassenschaften unverzüglich zu entfernen und zu Hause oder in den vorhandenen Hundestationen entsprechend zu entsorgen.

Frei umherlaufende Hunde

Hundehalter sind auch verpflichtet, ihren Hund so zu halten, dass andere nicht belästigt oder gefährdet werden. Die Polizeiverordnung der Stadt St. Georgen sieht deshalb vor, dass Hunde im Innenbereich an die Leine zu nehmen sind. In der freien Landschaft, also im Außenbereich, dürfen Hunde unangeleint umherlaufen, es ist jedoch sicherzustellen, dass durch Zuruf jederzeit auf den Hund eingewirkt werden kann'. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Jogger und Radfahrer sowie Vieh und Waldtiere und vergessen Sie auch nicht, dass sich Ihr Hund nicht auf Kinderspielplätzen aufhalten darf.

Verständnis

Wir appellieren daher an Hundehalter, durch ein verantwortungsbewusstes Verhalten das Problem zu lösen, bevor Bußgelder verhängt werden müssen. Der Stadtverwaltung bleibt nichts anderes übrig, als Verstöße gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung zu ahnden. Nehmen Sie sich deshalb bitte die Ratschläge zu Herzen, Sie ersparen sich selbst sowie den Bürgerinnen und Bürgern Ärger.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung St. Georgen

' Es besteht auch im Außenbereich Leinenpflicht für Kampfhunde und gefährliche Hunde. Informationen darüber, welche Hunde unter diese Einstufung fallen, erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt St. Georgen